

**Ergänzung zur Bekanntmachung
Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN)
Änderungen im VRN-Verbundtarif zum 01.01.2022**

Anhang 1

Änderungen in den Beförderungsbedingungen

Die Änderungen sind markiert bzw. hervorgehoben.

1	2	3
Bisher:	Neu:	Hinweis
<p>§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise, deren Verkauf und Entwertung, Fahrpreisbestätigungen</p> <p>(2) Für den Kauf und die Entwertung der Fahrausweise gilt Folgendes: ...</p> <p>4. Im Schienenpersonennahverkehr mit Ausnahme der durch die Rhein-Neckar-Verkehr GmbH bedienten Schienenstrecke der Linie 5 und der Linie 4 auf dem Streckenabschnitt Ludwigshafen – Bad Dürkheim gilt für den Fall, dass keine personenbediente Verkaufsstelle vorhanden oder besetzt ist oder kein funktionsfähiger Fahrausweisautomat am Zustiegsbahnhof oder im Zug vorhanden ist, dass der Verkauf von Fahrscheinen auch durch das Zugbegleitpersonal – soweit vorhanden – erfolgt. Hierbei wird der Kauf auf folgende Fahrscheine beschränkt: Einzelfahrscheine für Kinder und Erwachsene, BC-Tickets, Tageskarte sowie die 3-Tages-Karte.</p>	<p>§6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise, deren Verkauf und Entwertung, Fahrpreisbestätigung</p> <p>(2) Für den Kauf und die Entwertung der Fahrausweise gilt Folgendes: ...</p> <p>4. Im Schienenpersonennahverkehr mit Ausnahme der durch die Rhein-Neckar-Verkehr GmbH bedienten Schienenstrecke der Linie 5 und der Linie 4 auf dem Streckenabschnitt Ludwigshafen – Bad Dürkheim gilt für den Fall, dass keine personenbediente Verkaufsstelle vorhanden oder besetzt ist oder kein funktionsfähiger Fahrausweisautomat am Zustiegsbahnhof oder im Zug vorhanden ist, dass der Verkauf von Fahrscheinen auch durch das Zugbegleitpersonal – soweit vorhanden – erfolgt. Hierbei wird der Kauf auf folgende Fahrscheine beschränkt: Einzel-Tickets für Kinder und Erwachsene, BC-Tickets und Tages-Tickets.</p>	
<p>§7 Zahlungsmittel.</p> <p>...</p>	<p>§7 Zahlungsmittel</p> <p>...</p> <p>(5) Verkehrsunternehmen sind nicht verpflichtet, an der Haltestelle oder im Fahrzeug einen Fahrausweiserwerb mit Bargeld zu ermöglichen, sofern auf andere Weise ein Fahrausweiserwerb angeboten wird.</p>	Neu

Bisher:	Neu:	Hinweis
<p>10 Erstattungen Abschnitt 1 – Erstattung von Beförderungsentgelt ... (7) Nach einer Tarifänderung können nicht entwertete Fahrscheine noch 6 Monate nach der Tarifänderung benutzt werden. Danach kann der Fahrschein gegen Aufpreis umgetauscht oder erstattet werden. Dies gilt nicht für die im Rahmen des Projekts Modellstadt Mannheim erworbenen und noch nicht entwerteten GreenCity-Fahrscheine.</p>	<p>§10 Erstattungen Abschnitt 1 - Erstattung von Beförderungsentgelt ... (7) Nach einer Tarifänderung können nicht entwertete Fahrscheine noch 6 Monate benutzt werden. Danach kann der Fahrschein gegen Aufpreis umgetauscht oder erstattet werden. Dies gilt nicht für Einzelabschnitte folgender Fahrscheine, die nach Zeitablauf weder erstattet noch umgetauscht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 5-Fahrten-Ticket • 5-Tage-Ticket 	
<p>Abschnitt 2 – Mobilitätsgarantie (1) Im Rahmen der Mobilitätsgarantie besteht für Inhaber von Wochen-, Monats- und Jahreskarten sowie für Personen mit Schwerbehindertenausweis inkl. Freifahrtberechtigung bei Verspätungen und Fahrtausfällen die Möglichkeit, auf ein Taxi umzusteigen um, zur Vermeidung einer unverhältnismäßigen Verspätung, mit diesem zum nächstmöglichen Umsteigepunkt mit Bus und Bahn oder, sofern nicht anders zu realisieren, zum Ziel zu fahren und sich den Fahrpreis im Nachhinein erstatten zu lassen. Sie greift, wenn der Fahrgast vernünftigerweise davon ausgehen kann, dass er sein Fahrziel mit den zur Fahrt benutzten VRN-Verkehrsmitteln um mehr als 30 Minuten später als im Fahrplan ausgewiesen erreichen wird und er keine Möglichkeit hat, andere das Fahrziel erreichende VRN-Verkehrsmittel zu nutzen. ..</p>	<p>Abschnitt 2 - Mobilitätsgarantie (1) Im Rahmen der Mobilitätsgarantie besteht für Inhaber von Monats-, Halbjahres- und Jahreskarten sowie für Personen mit Schwerbehindertenausweis inkl. Freifahrtberechtigung bei Verspätungen und Fahrtausfällen die Möglichkeit, auf ein Taxi umzusteigen um, zur Vermeidung einer unverhältnismäßigen Verspätung, mit diesem zum nächstmöglichen Umsteigepunkt mit Bus und Bahn oder, sofern nicht anders zu realisieren, zum Ziel zu fahren und sich den Fahrpreis im Nachhinein erstatten zu lassen. Sie greift, wenn der Fahrgast vernünftigerweise davon ausgehen kann, dass er sein Fahrziel mit den zur Fahrt benutzten VRN-Verkehrsmitteln um mehr als 30 Minuten später als im Fahrplan ausgewiesen erreichen wird und er keine Möglichkeit hat, andere das Fahrziel erreichende VRN-Verkehrsmittel zu nutzen. ...</p>	

<p>Abschnitt 3 - Besondere Regelungen im Eisenbahnverkehr</p> <p>...</p> <p>(7) Keine Entschädigung erfolgt bei nachstehenden Tickets, weil diese Tickets gegenüber dem Regeltarif erheblich rabattiert sind: Hessenticket, Kombi-Ticket, Kongress-Ticket, beim City-Ticket/City mobil der DB AG, Tages-Karte für 2 bis 5 Personen, Jugendgruppenkarte sowie Sonderfahrausweise.</p>	<p>Abschnitt 3 - Besondere Regelungen im Eisenbahnverkehr</p> <p>...</p> <p>(7) Keine Entschädigung erfolgt bei nachstehenden Tickets, weil diese Tickets gegenüber dem Regeltarif erheblich rabattiert sind: Hessenticket, Kombi-Ticket, Kongress-Ticket, City-Ticket/City mobil der DB AG, Tages-Ticket Familie und Tages-Ticket Gruppe sowie Sonderfahrausweise.</p>	
--	---	--

Neue und aktualisierte Übersichtstabelle in

Anlage 1

Besondere Beförderungsbedingungen zur Fahrradmitnahme (Anlage zu § 11 Abs. 1 Satz 3 der Beförderungsbedingungen)

1. In den Fahrzeugen der am Verkehrsverbund beteiligten Verkehrsunternehmen ist die Mitnahme von Fahrrädern gemäß der nachfolgend aufgeführten Regelung gestattet, sofern ausreichende Platzkapazitäten vorhanden sind:

Unternehmen	Verkehrszweig	Linie	Fahrradmitnahme
<p>Abellio AVG DB Go-Ahead Imfeld Busverkehr RBW VGG Vlexx</p>	<p>Schiene Schiene Schiene Schiene Bus Bus Bus Schiene</p>	<p>Alle Alle Alle (RB, RE, S-Bahn) ⁽¹⁾ Alle Alle Alle Alle Alle</p>	<p>Ohne zeitliche Einschränkung ⁽²⁾</p>
<p>Alle anderen Verkehrsunternehmen</p>	<p>Bus Bus/Schiene Schiene</p>	<p>Alle Alle Alle</p>	<p>An Werktagen montags bis freitags vor 6:00 Uhr und ab 9:00 Uhr, samstags, sonntag und feiertags ganztägig.</p>

(1) Nur innerhalb des baden-württembergischen, hessischen und rheinland-pfälzischen Teils des VRN.

(2) Von Montag bis Freitag an Werktagen zwischen 6:00 Uhr und 9:00 Uhr kostenpflichtig, siehe Tarifbestimmungen Ziffer 9.9.1 Abs. 1

...

=====